

# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 6 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,50 RM. zusätzlich Postgebühren. Einzelnummern 10 Pf. Die Abonnenten sind gebeten, unsere Anzeigen in jeder Zeit zu unterstützen. Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Die Wichtigkeit der Anzeigen wird durch die Wichtigkeit der Sache angezeigt. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch die Wichtigkeit der Sache angezeigt wird.

Anzeigenpreis: die 8-spaltige Raumzeile 20 Pf., die 4-spaltige Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennige, die 2-spaltige Reklamereile im restlichen Teile 1 RM. Nachverfolgungsgebühr 20 Reichspfennige. Anzeigen und Plakate werden nach Möglichkeit fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Die Wichtigkeit der Sache angezeigt wird.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rostzen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 117 — 92. Jahrgang      Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“      Wilsdruff-Dresden      Postfach: Dresden 2640      Sonnabend, den 20. Mai 1933

## Trompetenstöße.

Umgestürzte Mauern. — Die Tat des 17. Mai. Alarmsignale.

Mit emsigem Eifer, mit heißem Bemühen und hämischer Freude ob des gelungenen Wertes hatte man Mauern rings um Deutschland errichtet, Mauern, die das Mißverstehen, alte Abneigung oder junge Gegnerschaft, wirtschaftlicher Neid oder gar langjähriger Haß aufgebaut hatten. Immer höher, immer breiter und fester wurden diese Mauern, die uns von der übrigen Welt, von Licht und Luft, ja von der Achtung und Teilnahme aller noch etwa vorhandenen Freunde im Ausland absperrten sollten. Alle Versuche deutscherseits, diesem Tun entgegenzuwirken, hatten nur einen geringen, meist gar keinen Erfolg. Und die Sendboten, die zu diesem Zweck hinausgegangen waren, stießen auf unabweisbares Ubelwollen oder — wie in London — auf offene Feindschaft nicht bloß derer, die als Staatslenker wenigstens einigermaßen zur konventionellen Zurückhaltung verpflichtet sind, sondern breiter Volksschichten, die sich durch eine geschickte Propaganda gegen alles Deutsche hatten aufheben lassen. Wenn der deutsche Außenminister selbst davon sprach, daß man draußen alles daran setze, uns „politisch und moralisch zu isolieren“, so war das eine Feststellung, deren Richtigkeit sich nicht bestreiten ließ angesichts zahlreicher Reden und Vorgänge in London und Paris, in Genf und im europäischen Südbosien, und selbst in den Vereinigten Staaten, die es doch nachgerade gelernt haben sollten, sich ein wenig besser in der Selbstbehaltung des NachkriegsEuropas zurechtzufinden und sich nicht so ohne weiteres ausgerechnet von Frankreich politisch ins anti-deutsche Schlepptau nehmen zu lassen! Paris hatte es propagandistisch ausgezeichnet verstanden, die Amerikaner bei der richtigen Erkenntnis zu packen, daß die von ihnen so eifrig in Angriff genommene und vorbereitete Weltwirtschaftskonferenz glattweg zur Erfolglosigkeit verurteilt sein würde, wenn die Genfer Konferenz mit Lärm und Getöse auseinanderplagen würde. Hurtig baute man deswegen an der Mauer des Mißtrauens gegen Deutschland als des angeblich Schuldigen an der Krise und an der Gefährdung des Abrüstungsgebantens. Das Werk schien vollendet, der Mauerbau geschlossen und festgefügt, Deutschland „politisch und moralisch völlig isoliert“, von den Freunden verlassen zu sein, die sich vorsichtig zurückhielten, — da fürzte ein großer Teil dieser Mauern ein vor den Trompetenstößen der Rede Hitlers zum deutschen Volk. Wir sahen wieder helleres Licht, atmeten frischere Luft.

Auch solche Kreise in Deutschland, die sich innerlich noch verbunden fühlen mit dem Gestrigen, haben es begrüßt, daß der Reichskanzler, seiner Aufgabe entsprechend, den Deutschen als Vertreter des deutschen Volkes zum Kampfer machte im Angriff auf die uns rings umgebenden Mauern. Daß er dem Reichskanzler einmütig Gefolgschaft leistete, daß er sich einhellig hinter ihn stellte, geht sogar noch über das hinaus, was — nicht zu Unrecht — jetzt so manchmal Gegenstand der Erinnerung gewesen ist: die Abstimmung des Reichstages über die Kreditkredite am 4. August 1914. Aber damals haben doch einige Sozialdemokraten des linken Flügels Deutschland die Mittel zum Kampf um seine Selbstbehaltung versagt. Man muß noch um ein paar Jahre in der Geschichte des Reichstages zurückgehen, um auf ähnliches zu stoßen, was am 17. Mai getan und gewollt wurde. Als bei der zweiten Marokkokrise der damalige Chef der englischen Admiralität, Winston Churchill, mitten im Frieden ganz unabweisliche Angriffs- und Kriegsdrohungen gegen Deutschland ausgesprochen hatte, da geschah als Antwort darauf, was in der Geschichte des deutschen politisch-parlamentarischen Lebens geradezu unerhört war: der Reichstag genehmigte ohne jede Debatte und einstimmig — die Sozialdemokraten enthielten sich der Stimmabgabe — den Warinhauhalt. Das war nicht etwa nur eine Geste, sondern war eine klare, unmißverständliche Antwort auf die Unverschämlichkeiten des Engländers, war ein Trompetenstoß, der die Welt, auch England, aufhorchen ließ und eine starke Wirkung ausübte. Nur ähnlich ist dies damalige Geschehen dem, was jetzt am 17. Mai erreicht wurde: „In dieser für das Leben der Nation entscheidenden Schlachttunde der Gleichberechtigung des deutschen Volkes stellte sich der Reichstag geschlossen hinter die Reichsregierung.“ Geschlossen der Reichstag, geschlossen auch das deutsche Volk. Und das war ein Trompetenstoß, der dröhnend über die Welt hinwegklang. Wir hören seine Stärke im Widerhall von überall her.

Auch über ein anderes Gebiet hinweg idnte der Klang eines alarmierenden Trompetenstoßes: Dr. Schacht hat bei seiner Abreise aus Washington mitgeteilt, daß Deutschland die Zins- und Amortisationszahlungen für die im Ausland aufgenommenen Kapitalien zwar nach wie vor aufbringen wird, daß aber unser Devisenabkommen aus dem Außenhandel viel zu gering geworden ist, um nun

## Gesetz zum Schutze nationaler Symbole

### Mehrere neue Gesetze beschlossen.

Die Sitzung des Reichskabinetts. Das Reichskabinetts verabschiedete in seiner Freitagssitzung folgende neue Gesetze:

Ein Gesetz über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt, ein Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung, ein Gesetz über Treuhänder der Arbeit, ein Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole und das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften.

Ferner beschloß das Reichskabinetts, zum Schutze des Gartenbaues, auf die Rückzahlung der vom Reichsernährungsministerium der Deutschen Gartenbau-Arbeitsbank gegebenen Darlehen zu verzichten und den Gartenbau aus den zur Verfügung stehenden Mitteln besonders zu berücksichtigen.

### Das Gesetz über Treuhänder der Arbeit.

Das Gesetz über Treuhänder der Arbeit sieht die Einsetzung von Treuhändern der Arbeit vor, denen als wesentlichste Aufgabe die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen übertragen wird. Diese Regelung wird in Zukunft nach volendetem Aufbau einer berufsständischen Sozial- und Wirtschaftsordnung Aufgabe der Berufsstände sein, also nicht mehr wie bisher durch Verbände erfolgen, die ohne Verbundenheit im Berufsstand sich als klassenmäßige Gegenspieler gegenüber stehen. Den Gewerkschaften fehlt zur Zeit noch, auch nach ihrer Umstellung in der Leitung, der Zusammenfassung auf berufsständischer Grundlage. Ebenso sind auch die Verbände der Arbeitgeber in der Umstellung begriffen und kommen daher als Tarifkontrahenten im gegenwärtigen Augenblick gleichfalls nicht in Frage. Neben der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen haben die Treuhänder der Arbeit alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die der Ausrichtung der Arbeit auf den Arbeitsfrieden dienen, und auch an der Vorbereitung der neuen Sozialverfassung mitzuarbeiten.

Beim Reichskanzler fanden ferner Besprechungen über wichtige Fragen des ständischen Aufbaues statt, an denen u. a. teilnahmen: Dr. Ley, MdR, Dr. Wagener, Pg. Forster, Pg. Schulmann.

### Schutz der nationalen Symbole.

In dem Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole wird verboten, die Symbole der deutschen Geschichte, des deutschen Staates und der nationalen Erhebung in Deutschland öffentlich in einer Weise zu verwenden, die geeignet ist, die Würde dieser Symbole zu verletzen. Jeder Mißbrauch ist geeignet, die Bewegung, die sich im Symbol darstellt, zu verfälschen und zu trüben. Dieser Gefahr will der Gesetzgeber begegnen.

Der schlimmste Mißbrauch ist der Versuch, die Symbole wegen der mit ihnen verbundenen Gefühls- und Gemütswerte zu geschäftlichen Zwecken auszunutzen. Es ist vorgekommen, daß Bonbons und Franziskaner Würstchen in Hakenkreuzform hergestellt wurden, Kinderstumpfen mit Hakenkreuzen usw. Es gibt auch zahlreiche Fälle des Mißbrauches, die nicht aus Gewinnlust hervorgehen, sondern aus Mangel an Gefühl für die Würde der Symbole.

Es kann mit gesetzlichem Zwang nicht alles bekämpft werden, was auf Unvollkommenheit des Geschmacks beruht. Es soll nur der Mißbrauch verhindert werden, wenn er in Unfug ausartet. Es muß sich nur um ein Symbol handeln, das entweder die nationale Bewegung verkörpert, Licht saum Weibchen Bilder und Namen der Führer, Haken-

auch den „Transfer“, die Überleitung jener Zahlungen ins Ausland, die in Devisen zu geschehen hat, künstlich in bewerkstelligen zu können. Das kommt nicht überraschend; denn immer und immer wieder ist von Deutschlands amtlichen Vertretern darauf hingewiesen worden, daß wir zwar zahlen wollen an das Ausland, aber nicht zahlen können, wenn man draußen unserem Außenhandel immer größere Hindernisse entgegenstellt, sich gegen ihn mit immer höheren, immer breiteren Mauern von Zöllen und Einfuhrverboten abschließt. Im April hat aber unser Außenhandel einen Tiefstand erreicht wie niemals zuvor, war der Ausfuhrüberschuß auch wieder nicht ausreichend hoch, um die für die restliche Bezahlung unserer Auslandsverpflichtungen notwendigen Devisen herbeizubringen. Was nun geschehen soll, darüber wird demnächst in Berlin auf einer Konferenz mit den Gläubigervertretern gesprochen werden. Aber um überall in der Welt die den Güteraustausch verheerenden Mauern zu erschüttern, — dazu bedarf es der Trompeten einer ganzen Weltwirtschaftskonferenz.

kreuz, Hakenkreuz (Hakenkreuz) oder ein Sinnbild des Staates oder der deutschen Geschichte, in einer wesentlichen Beziehung zum gegenwärtigen Geschehen. (Zum Beispiel Bilder und Namen von großen Deutschen und das Deutschlandlied.)

Der Tatbestand des Mißbrauches soll erfüllt sein, wenn die Verwendung des Symbols öffentlich und geeignet ist, das Empfinden von der Heiligkeit und Würde des Symbols zu verletzen. Die Prüfung und Entscheidung, ob ein Gegenstand unter Mißbrauch eines nationalen Symbols in den Verkehr gebracht worden ist, soll im Verwaltungsverfahren stattfinden. Das Mittel, mit denen den Mißbräuchen in diesen Fällen begegnet wird, soll die entzückungslose Einziehung sein. Da das Verfahren selbst bei beschleunigter Durchführung eine gewisse Zeit braucht, soll die Polizeibehörde die vorläufige Beschlagnahme von Gegenständen vornehmen können.

### Das Gesetz über Zwangsvollstreckung.

Das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung ist eine wesentliche Erweiterung zur Ergänzung des Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933. Das Gesetz bezieht sich auf den Vollstreckungsschutz von nichtlandwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken. Die Zwangsversteigerung kann auf die Dauer von längstens sechs Monaten einstweilen eingestellt werden, wenn die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeiten auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtwirtschaft begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war. Die Einstellung ist jedoch abzulehnen, wenn sie dem betreibenden Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde.

Der Einstellungsstatbestand soll stets als vorliegend angenommen werden, wenn der Schuldner für eine Hypothek oder Grundschuld keinen Ersatz gefunden hat. Weiter ist ein neuer Tatbestand eingefügt, der hauptsächlich Sicherungs- und ähnliche Grundstücke im Auge hat. Den Vollstreckungsschutz soll vor allem auch derjenige genießen, der infolge Arbeitslosigkeit oder eines wesentlichen Rückganges seines Arbeitsverdienstes zur Erfüllung der auf dem Grundstück ruhenden Lasten außerstande ist. Gegenwärtig fehlt die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung einen innerhalb einer zweiwöchigen Frist zu stellenden Antrag voraus. Dieses Erfordernis soll fortfallen.

Das Gericht soll nur von Amts wegen prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einstellung gegeben sind. Bisher ist die erneute Einstellung nur zweimal zulässig. Künftig soll die erneute Einstellung mehrmals zulässig sein.

### Der Mobiliarvollstreckungsschutz.

Ferner ist der Schutz des unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldners gegen Zwangsvollstreckungseingriffe in sein Hausrat, Gerätschaften und Vorräten vorgezogen. Dieser Schutz ist bis zum 31. März 1934 befristet. Es ist bestimmt, daß eine Zwangsvollstreckung in die oben angegebenen beweglichen Sachen auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht aufzuheben ist, wenn er ohne sein Verschulden außerstande ist, die Verbindlichkeiten zu erfüllen und ihm durch Verlust der gepfändeten Gegenstände ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Andererseits ist von der Aufhebung der Zwangsvollstreckung abzuweichen, wenn durch das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung die wirtschaftliche Lage des Gläubigers ernstlich gefährdet werden würde. Ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung vorliegen, so soll der Gerichtsvollzieher von der Pfändung von vornherein absehen. An Stelle der Aufhebung der Zwangsvollstreckung können dem Schuldner unter einstweiliger Einstellung der Zwangsvollstreckung Zahlungsfristen bewilligt werden. Ferner ist ein besonderer Mobiliarvollstreckungsschutz gegenüber Ansprüchen vorgezogen, die durch Hypotheken oder Grundschulden gesichert sind, soweit es sich nicht um Ansprüche aus Instandsetzungsarbeiten oder Instandsetzungsarbeiten handelt. Diese Ausnahme ist im Interesse der Finanzierung der Hausinstandsetzungsarbeiten notwendig geworden.

Ferner sieht das Gesetz eine wesentliche Einschränkung der Verpflichtungen zur Leistung des Offenbarungseides vor.

Der Schuldner soll die Leistung des Offenbarungseides regelmäßig dadurch abwenden können, daß er eine dem Offenbarungseid inhaltlich entsprechende einfache Versicherung abgibt. Genügt er dieser Auflage, so soll es zur Eidesleistung nur dann kommen, wenn die Eidesleistung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Vermögensangabe notwendig erscheint.